

Anpassung der Schulstrukturen

Bericht der Projektgruppe nach der Vernehmlassung

1. Projektziele im Überblick

Das Projekt verfolgt die folgenden Ziele

- Die Partnergemeinden übertragen der Sitzgemeinde die Sekundarschule
- Der Sekundarschulverband wird aufgehoben
- Die Sekundarschule wird von der Sitzgemeinde geführt (Wechsel vom Verbands- zum Sitzgemeindemodell)
- Die Anstellungsverhältnisse, die übrigen Rechtsverhältnisse und die Mobilien des Verbandes werden auf die Sitzgemeinde übertragen
- Die beiden Schulen wachsen in Bezug auf die Kultur und die Gepflogenheiten mittelfristig zusammen
- Die Realschule wird weiterhin von den Partnergemeinden geführt

Pro memoria

Die «neue» Schule wird sich eine gemeinsame Ausrichtung (wohin geht die Reise) geben müssen, eine neue Strategie, ein neues Leitbild und viele weitere Dokumente und Merkmale (z.B. ein Logo) mehr. Es macht Sinn, wenn mit diesen Arbeiten vor der Aufnahme des Betriebs begonnen wird, z.B. im Rahmen einer Klausur. Die verbindlichen Beschlüsse sollen aber erst nach der Aufnahme des Betriebs gefällt werden, erst die Behörden, die Schulleitungen und die Lehrpersonen der «neuen» Schule können diese Entscheide legitimieren.

2. Verschiedene Schulprojekte mit Schnittstellen

2.1 Allgemeines

Die Schule ist von verschiedenen Reformen betroffen, die untereinander Schnittstellen aufweisen und zu koordinieren sind. Es handelt sich um die folgenden Projekte:

- Integration Aussenschulen (Schüpbach, Mutten), Umsetzung der politischen Beschlüsse
- Campus (Realisierung Schulgebäude)
- Anpassung Schulstrukturen (Integration Sekundarschule)
- Betriebliche Schulorganisation
- Ausgestaltung des durchlässigen Modells
- Finanzen (eigenes Unterprojekt)

Die Vielfalt der anstehenden Reformen lassen das Projekt deutlich komplexer erscheinen, als dies zu Beginn wahrgenommen worden war. Es wird zu diskutieren und zu entscheiden sein, ob alle Reformen gleichzeitig vollzogen werden können, oder ob eine Priorisierung erforderlich ist.

2.2 Projekt Campus (Informationen unter www.campus-signau.info)

Die Stimmberechtigten haben den Gemeinderat mit der Anpassung des Schulreglements beauftragt, die Voraussetzungen für einen zentralen Schulstandort (ab 2024) zu schaffen. Dafür braucht es in Signau neuen Schulraum (9 Klassenzimmer mit Gruppenräumen) und eine neue Turnhalle (als Ersatz für die Turnhalle Schüpbach). Mit dem Bau eines neuen Schulhauses mit angebauter Turnhalle auf Grundstück Nr. 275 werden die erforderlichen Räumlichkeiten für Schulen, Vereine und Bevölkerung geschaffen.

Mit dem Architekturbüro Itten + Brechbühl AG, Bern, haben Schul- und Gemeindebehörde ein Projekt ausgearbeitet. Gestützt auf dieses Vorprojekt wurden Investitionen von 13,6 Mio. berechnet. Diese grosse Investition ist für die Gemeinde finanziell auch ohne Steuererhöhung tragbar, weil durch den Verkauf der Aussenschulhäuser und den Bilanzüberschüssen der Gemeinderechnungen Reserven vorhanden sind. An der Urnenabstimmung vom 26. Juni 2022 wurde dieser Kredit bewilligt.

Die Einwohnergemeinde Signau hat das Baugesuch zum Projekt Campus im August 2022 eingereicht. Im Rahmen des Baugesuchsverfahrens hat das Regierungsstatthalteramt Emmental nebst anderen Fachstellen und -behörden, die Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) ersucht, zum Bauvorhaben in Form eines Fachberichts Stellung zu nehmen. Die OLK Gruppe Emmental / Oberaargau hat in der Folge mit Fachbericht von Ende Dezember 2022 Stellung genommen und beantragt, das Projekt in den Aspekten Proportionen, Dach- und Fassadengestaltung sowie Materialwahl und Detailgestaltung zu überprüfen und zu überarbeiten.

Der Gemeinderat Signau hat zwischenzeitlich Schritte zur Projektüberarbeitung und -optimierung eingeleitet. Unter Beizug des kommunalen Fachgremiums Gestaltung mit externen Experten (Angelo Michetti, Claude Rykart, David Gnehm) sowie des Ortsplaners (Philipp Hubacher) wurde im Juni 2023 ein sogenanntes Workshopverfahren aufgelegt, in welchem die beigezogenen Fachexperten die Lösungsvorschläge beurteilen, Stossrichtungen konkretisieren und Empfehlungen für die Weiterbearbeitung formulieren. Seither fanden vier Workshops statt. Das grosse kompakte Bauvolumen wurde überprüft.

Das Projekt Campus Signau wurde im Rahmen eines qualitätssichernden Verfahrens (einem sogenannten Workshopverfahren) überarbeitet. Eine Projektdelegation hat die Projektüberarbeitung am 16. Januar 2024 der OLK Gruppe Emmental-Oberaargau vorgestellt. Die Stellungnahme der OLK zur Projektüberarbeitung fällt positiv aus. Die Gemeinde und die zugezogenen Fachleute sind daran, diese nun auszuwerten. Danach wird der Gemeinderat die nächsten Arbeitsschritte festlegen. Es braucht Lösungen oder Entscheide bei den aktuell hängigen Einsprachen. Danach kann das Regierungsstatthalteramt Emmental den Bauentscheid fällen. Läuft alles ideal, könnte bis Herbst 2024 ein baubewilligtes Schulhausprojekt vorliegen. Aber: Neue Einsprachen sind möglich. Der Bauentscheid kann an die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern weitergezogen werden. Danach könnten sich auch das Verwaltungsgericht und das Bundesgericht mit dem Baugesuch Campus befassen müssen. Im ungünstigeren Fall kann der Bauentscheid erst in 3 bis 4 Jahren vorliegen.

Aktuell geht der Gemeinderat davon aus, dass der Campus auf das Schuljahr 2026/2027 in Betrieb genommen werden kann. Dies bedeutet, dass das Projekt «Schule Signau 2025» unabhängig vom Campus umgesetzt wird. Dies wird zurzeit genau abgeklärt. Mit dem vorhandenen Schulraum an den verschiedenen Standorten ist es in zeitlich begrenztem Rahmen möglich, die neuen Schulstrukturen umzusetzen.

2.3 Anpassung Schulstrukturen

Hier geht es um die Zusammenführung der Aufgabe «Sekundarschule» mit der Schule der Sitzgemeinde und um die Auflösung des Sekundarschulverbandes. In diesem Projekt ist sowohl die Projektorganisation wie auch die Projektplanung geklärt, die Projektorgane sind bereits an der Arbeit. Alle Akteure (Sitzgemeinde, Sekundarschulverband, Partnergemeinden) sind im Projekt vertreten und arbeiten gemeinsam an der neuen Lösung. Der Einbezug der Schule (Schulleitungen, Lehrpersonen) ist gewährleistet. Das Ergebnis dieses Projekts wird einerseits im Schulreglement, andererseits in einem Vertrag mit den Partnergemeinden abgebildet. Das Reglement des Sekundarschulverbandes wird aufgehoben.

Das Zusammenführen zweier Schulen ist anspruchsvoll und beschränkt sich bei Weitem nicht nur auf rechtlich-technische Aspekte. Beide Schulen haben ein eigenes Verständnis von einer guten Schule und auch eine eigene Kultur, dies alles muss zusammengeführt werden. Parallel zu diesem Prozess wird die EG Signau ihre Aussenstandorte aufheben, auch hier finden sich Organisationen mit einer erheblichen Autonomie, einem eigenen Verständnis und einer eigenen Kultur. Auch diese Organisationen müssen mit der «neuen» Schule zusammengeführt werden. Diesem Umstand gilt es im Rahmen der Projektarbeiten Rechnung zu tragen. Die Aussenstandorte können nur dann aufgehoben werden, wenn der Campus planmässig realisiert werden kann. Die Konzentration des Schulstandorts (Signau) gründet auf politischen Beschlüssen, ebenso die Zusammenführung der Sekundarschule mit der Schule der EG Signau. Ohne anderslautenden politischen Entscheid der zuständigen Organe stehen diese Beschlüsse nicht zur Diskussion. Die «neue» Schule wird insgesamt grösser, was sich in der Tendenz positiv auf die Kosten auswirken wird. Kleine Klassen führen in den Gemeinden zu sehr hohen Kosten, was mit einer Optimierung der Klassengrössen vermieden werden kann. Diesem Aspekt gilt es ebenfalls Rechnung zu tragen.

2.4 Betriebliche Schulorganisation

Die Schule Signau wird durch die Übernahme der Sekundarschule und durch die Errichtung eines durchlässigen Modells grösser und komplexer. Es braucht ein neues «Führungsmodell» und eine Anpassung der Zuständigkeiten. Anzupassen sind namentlich das Organigramm, die Bildungsverordnung und das Funktionendiagramm (welches für beide Schulen zusammengeführt werden muss). Die Überführung der Sekundarschule in die Sitzgemeinde bedingt eine vorausschauende Personalplanung, damit auf den Zeitpunkt der neuen Struktur alle Funktionen besetzt werden

können. Es macht Sinn, dass die für das Projekt «Anpassung Schulstrukturen» eingesetzten Projektorgane auch dieses Projekt begleiten. Die Projektorgane werden von Peter Hänni, Res Publica Consulting AG, begleitet.

2.5 Ausgestaltung des durchlässigen Modells

Im Grundsatz wurde bereits entschieden, dass die Oberstufe (Zyklus 3) durchlässig sein soll. Die Schülerinnen und Schüler der Partnergemeinden können die durchlässige Schule der Sitzgemeinde besuchen (müssen aber nicht). Die Durchlässigkeit kann auf verschiedene Weise umgesetzt werden, hier gibt es zahlreiche und bereits in der Praxis vielfach angewandte Modelle. Zur Bearbeitung der sich stellenden Fragen, macht es Sinn, wenn die eingesetzten Projektorgane ebenfalls zuständig sind. Es würde also eine einzige Untergruppe «Organisation und Modell» eingesetzt, die weitgehend der Kerngruppe entsprechen würde. Es gilt an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass die Auswahl an möglichen Umsetzungsmodellen angesichts der örtlichen Begebenheiten und auch wegen anderen Rahmenbedingungen eingeschränkt ist. Die Projektorgane werden von Peter Hänni, Res Publica Consulting AG, begleitet.

2.6 Grobe Gesamtplanung

	Integration Aussenschulen	Campus	Strukturen	Organisation	Modell
1. Q. 23		Baubewilligungsverfahren läuft (siehe Punkt 2.2)	KG Grundsatzfragen		
2. Q. 23			PG Grundsatzfragen Erarbeitung Rechtsgrundlagen		
3. Q. 23			KG und PG	Grundsatzfragen	Aufnahme Arbeit
4. Q. 23			Infoveranstaltung Vernehmlassung	Vertiefung	Grundsatzfragen
1. Q. 24			Auswertung Vernehmlassung, Anpassung Dokumente, KG PG	Erste Skizze Organigramm Verordnung und FuDi	Modelldiskussion, Bewertung Modelle
2. Q. 24			Anträge an GR, Sekverband, Partnergemeinden	Vernehmlassung	Vernehmlassung

2. oder 3. Q. 24			Beschlüsse Legislativen	Planung Umsetzung, Detailplanung Anträge KG und PG an Schuko und GR	Auswertung, Finalisierung Papier, Modell-Antrag an GR
4. Q. 24			Dito.	Dito Personalplanung SL	Beschluss GR zum Modell
1. Q. 25			Beschlüsse GR und Schuko	Beschlüsse GR und Schuko	Umsetzung Modell
2. Q. 25			Umsetzung	Umsetzung	Abschluss Umsetzung
3. Q. 25					
1.8.25			Inkraftsetzung	Inkraftsetzung	Inkraftsetzung
4. Q. 25				Korrekturen, soweit nötig	Korrekturen soweit nötig

2.7 Gesamtsteuerung

Die Gesamtsteuerungsverantwortung soll der Projektgruppe obliegen, weil hier sowohl die Partnergemeinden wie auch die Schulleitungen vertreten sind. Bei kontroversen Haltungen kann der Gemeinderat der EG Signau angerufen werden. Daniela Schwarz obliegt die politische Führung der Gesamtsteuerung, Ruedi Wolf wäre entsprechend Projektleiter «über alles». Die Kerngruppe kann der Untergruppe «Finanzen» (siehe hinten) Aufträge zur Plausibilisierung und Abklärung erteilen. Die Untergruppe «Organisation und Modell» kann bei Bedarf eine externe Fachperson beiziehen (z.B. Peter Hänni). Es erscheint wichtig, dass die Vertretungen der Gemeinden in ihren Gemeinderäten und vor allem an den Gemeindeversammlungen «harmonisiert» informieren. Zu diesem Zweck wird jeweils ein Informationspapier erstellt, welches gewährleisten soll, dass überall vergleichbar informiert wird.

3. Grundsatzfragen zur Anpassung der Schulstrukturen

3.1 Festlegung der Aufgaben

3.1.1 Aufgaben der Sitzgemeinde

Die Sitzgemeinde führt neu die gesamte Volksschule. Neu kommt die Sekundarschule dazu, zudem muss sie gewährleisten, dass die Oberstufe (Zyklus 3) durchlässig ist. Diese kann bei gegebenen Voraussetzungen sowohl von den Schülerinnen und Schülern der Sitzgemeinde wie auch der Partnergemeinden besucht werden. Die Sitzgemeinde führt demnach die Volksschule mit allen drei Zyklen, die Tagesschule, die Schulsozialarbeit und weitere schulbezogene Angebote wie den schulärztlichen und den schulzahnärztlichen Dienst. Eingeschlossen sind auch die Aufgaben im Bereich der Besonderen Massnahme (BM) nach Art. 17 des kantonalen Volksschulgesetzes (VSG).

3.1.2 Welche Aufgaben übertragen die Partnergemeinden der Sitzgemeinde

Die Partnergemeinden führen weiterhin alle drei Zyklen, wobei sie einen Teil des Zyklus 3 der Gemeinde Signau übertragen, nämlich die Sekundarschule und einen weiteren Teil des Zyklus 3, nämlich diejenigen Schülerinnen und Schüler (Schülerinnen und Schüler), die – mit einem Kreuz – den Unterricht an der durchlässigen Schule in Signau besuchen. Es wird vertraglich zu regeln sein, ob und in welchem Ausmass die Schülerinnen und Schüler der Partnergemeinden an den weiteren Leistungen (Tagesschule, Schulsozialarbeit, ärztliche- und zahnärztliche Dienste) teilhaben und wie sich die Finanzierung darstellt. Zu klären ist auch die Frage, in welchem Ausmass die Sitzgemeinde für die Schülerinnen und Schüler aus den Partnergemeinden die Massnahmen Regelschule (MR) nach Art. 17 VSG bereitstellt und wie die Finanzierung bzw. die Abtretung der Ansprüche der Partnergemeinden erfolgt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Bowil hat sich dafür ausgesprochen, die gesamte Oberstufe in die Schule der EG Signau zu überführen, soweit die EG Signau zustimmt. Dieses Projekt wird auf einer anderen Projektschiene bewirtschaftet und ist nicht Gegenstand dieser Reform.

3.2 Besondere Aufgaben im Detail

Die nachstehenden Aufgaben (Ziffern 3.2.1 – 3.2.9) sind im Rahmen der Projektarbeiten detailliert zu klären und zu regeln. Zu Beginn jeder Aufgabe findet sich ein Link zu den Angaben des Kantons (BKD) in diesem Bereich. Die Rechtsgrundlagen (Vertrag, Reglemente) enthalten konkrete Lösungsvorschläge, die der Vernehmlassung unterbreitet werden.

3.2.1 Schülertransporte

<https://www.akvb-gemeinden.bkd.be.ch/de/start/angebote-der-gemeinde/sichere-schulwege/schuelertransporte.html>

Heute regelt die Gemeinde Signau die Vorgaben für die Schülertransporte in der Verordnung für Schülertransporte. Der Geltungsbereich beschränkt sich gemäss Art. 2 auf die Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde. Der Sekundarschulverband regelt die Schülertransporte für seine Schülerinnen und Schüler selbst und finanziert diese auch. Es ist zu klären, ob die Vorgaben für die Schülertransporte für alle Schülerinnen und Schüler gelten, die in Signau zur Schule gehen, oder weiterhin nur für die Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde Signau. Entsprechend ist auch die Finanzierung zu klären. Im Vertrag und in den Rechtsgrundlagen ist die getroffene Lösung abzubilden.

Die Projektgruppe vertritt die Auffassung, wonach es einfacher wäre, wenn jede Gemeinde die Schülertransporte für ihre Schülerinnen und Schüler selbst organisieren und finanzieren würde. Es ist für die EG Signau bzw. für deren Schule kaum möglich, die Schülertransporte «ab Wohnort» zu organisieren. Nach geführter Diskussion schlägt die Projektgruppe vor, dass die Schülertransporte für den Schulweg von jeder Gemeinde selbst organisiert und finanziert werden. Hingegen ist es Sache der EG Signau, die Schülertransporte zu organisieren und zu finanzieren, die während der Unterrichtszeit erforderlich sind.

3.2.2 Tagesschule / Mittagstisch

<https://www.akvb-gemeinden.bkd.be.ch/de/start/angebote-der-gemeinde/tagesschulangebote.html>

Die Tagesschulangebote richten sich nach Ziff. 7 ff. des Schulreglements. Es wird zu diskutieren und zu entscheiden sein, ob diese Vorgaben (bzw. die Ausführungsbestimmungen der Schulkommission) für alle Schülerinnen und Schüler bzw. für deren Eltern (Gebühren) gelten, oder nur für Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde Signau. Im Grundsatz wäre es zu begrüssen, wenn diese Angebote allen Schülerinnen und Schüler gleichermassen zur Verfügung stehen würden, ohne Rücksicht auf deren Wohnsitz. Die Kosten sind allenfalls «verursachergerecht» auf die Gemeinden bzw. auf die Schülerinnen und Schüler und deren Eltern zu verteilen. Die BSIG-Empfehlung zu den Schulkosten beinhaltet diese Kosten nicht. Es gilt zu beachten, dass die Schülerinnen und Schüler des Zyklus 3 kaum in der Tagesschule betreut werden müssen. Es geht vielmehr um ein Angebot des Mittagstisches, damit die auswärtigen Schülerinnen und Schüler verpflegt werden können. Die Organisation obliegt der Sitzgemeinde, die Partnergemeinden sind «verursachergerecht» an den Kosten zu beteiligen, die Gebühren für die Verpflegung sind im Rahmen der Gebührenordnung der Sitzgemeinde den Eltern zu verrechnen. Die Projektgruppe gelangt zum Schluss, dass für die Oberstufe (Zyklus 3) keine Tagesschulangebote zur Verfügung stehen, dass aber die Gelegenheit für den Mittagstisch angeboten werden soll. Die nach Abzug der Elterngebühren verbleibenden Kosten werden für die Oberstufe nach den effektiv bezogenen Mahlzeiten auf die Gemeinden verteilt.

3.2.3 Schulsozialarbeit

<https://www.bkd.be.ch/de/start/themen/bildung-im-kanton-bern/kindergarten-und-volksschule/schulergaenzende-angebote/schulsozialarbeit.html>

Die Schulsozialarbeit wird in Ziff. 10 des Schulreglements angesprochen, ohne dass damit Verbindliches geregelt wird. Das Nähere wird dem Gemeinderat zum Vollzug übertragen, der auf Antrag der Schulkommission und des regionalen Sozialdienstes entscheidet. Auch diese Frage ist im Zusammenarbeitsvertrag zu regeln, namentlich auch die Kostenfolgen. Bisher sind bezüglich die Schulsozialarbeit noch keine Aufwendungen entstanden, da Signau (Gemeinde und Sekundarschulverband) die Schulsozialarbeit bisher nicht umgesetzt haben. Für die künftige Schulsozialarbeit, die regional organisiert ist, liegt ein Konzept vor. Die BSIG-Empfehlung zu den Schulkosten beinhaltet diese Kosten nicht. Es wäre aus der Sicht der Projektgruppe wünschbar, wenn die Schulsozialarbeit für alle Schülerinnen und Schüler, ungeachtet deren Herkunft, erbracht werden könnte. Die Kosten sollen im Verhältnis der Schülerinnen und Schüler-Zahlen auf die Gemeinden verteilt werden.

3.2.4 Massnahmen Regelschule (MR)

<https://www.akvb-unterricht.bkd.be.ch/de/start/sonderpaedagogische-massnahmen/einfache-sonderpaedagogische-massnahmen.html>

Gemäss Ziffer 6 des Schulreglements obliegt die Organisation und der Betrieb des MR-Unterrichts und des Stützpunkts für den psychomotorischen Unterricht für die Gemeinden des Sekundarschulverbands der Gemeinde Signau. Der Gemeinderat wird beauftragt, mit den Partnergemeinden eine Vereinbarung abzuschliessen. Diese Vereinbarung wird in die Zusammenarbeitsvereinbarung aufzunehmen sein. Diese Ordnung wird auch für die «neue» Schule gelten.

Die Massnahmen Regelschule (MR) umfassen die folgenden Angebote:

- Spezialunterricht (Unterstützungsangebote)
- Co-Teaching
- Massnahmen zur besonderen Förderung
- Besondere Klassen (mit reduziertem Schülerbestand)

Die Schülerinnen und Schüler der EG Bowil, die in der EG Signau die Sekundarschule oder eine durchlässige Klasse besuchen, kommen in den Genuss von MR-Leistungen der Sitzgemeinde. Nur die Oberstufenschüler der EG Bowil, die nicht in Signau zur Schule gehen, sind – ausser beim psychomotorischen Unterricht – von MR-Leistungen ausgenommen. Mit der EG Bowil ist neu zu verhandeln, es wäre anzustreben, dass alle MR für alle Gemeinden gleichermassen zur Anwendung gelangen würden. Diese Frage wird wohl hinfällig, wenn die EG Bowil die gesamte Oberstufe in die Schule der EG Signau überführt. Die Gemeinde Röthenbach hat entschieden, den grössten Teil der RM-Lektionen ab August 2024 selbst zu verwalten. Die Gehaltskosten für den MR-Unterricht werden nach Lektionen den Gemeinden verrechnet, die übrigen Kosten im Rahmen der BSIG-Empfehlung nach Schülerinnen und Schülern.

3.2.5 WAH-Unterricht (Wirtschaft, Arbeit, Haushalt)

<https://www.faechnet.bkd.be.ch/de/start/dienstleistungen/natur-mensch-gesellschaft/umsetzungshilfen-nmg/nmg-wah-3-zyklus.html>

Der Vertrag zum WAH-Unterricht zwischen der EG Signau und der Gemeinde Bowil wird wohl weiterhin Bestand haben, davon ausgehend, die übrigen Partnergemeinden würden diese Leistung nicht auf die Sitzgemeinde übertragen. Diese Leistungen werden der EG Bowil nur verrechnet, wenn es um Oberstufenschüler geht, die weder in die Sekundarschule noch in eine durchlässige Klasse gehen. Auch diese Frage wird unter Umständen gegenstandslos, wenn die EG Bowil die gesamte Oberstufe in die Schule der EG Signau überführt. Im Rahmen des Sekundarschulbesuchs oder beim Besuch einer durchlässigen Klasse werden diese Kosten allgemein über den Kostenschlüssel verrechnet und sind im Rahmen der BSIG-Empfehlung zu den Schulbetriebskosten enthalten.

3.2.6 Schulzahnpflege

<https://www.akvb-gemeinden.bkd.be.ch/de/start/angebote-der-gemeinde/gesundheitsdienste/schulzahnaerztlicher-dienst.html>

Die Reihenuntersuchungen gehen heute zulasten der Partnergemeinden, künftig wohl zulasten der Schulrechnung und sind in den Kosten gemäss BSIG-Empfehlung enthalten, nicht aber die Behandlungskosten bzw. der Gemeindebeitrag. Hier erscheint es naheliegend, dass die einzelnen Vertragsgemeinden diese Beiträge mit den betroffenen Schülerinnen und Schüler bzw. mit den Eltern direkt klären und allenfalls mitfinanzieren.

3.2.7 Schul- und Gemeindebibliothek

<https://www.bibliobe.ch/de/Fachbeiträge/Bibliothek-und-Schule/Wie-der-Kanton-Bern-die-Schulbibliotheken-unterstu.aspx>

Diese kann von allen Schülerinnen und Schüler in Anspruch genommen werden. Der Sekundarschulverband hat bisher die EG Signau mit CHF 10 pro Schülerinnen und Schüler und Jahr dafür entschädigt, dass alle Schülerinnen und Schüler diese Dienstleistung in Anspruch nehmen können. Es wäre am einfachsten, wenn sich die Schule pro Schülerinnen und Schüler mit einer Pauschale an den Kosten beteiligen würde. Die Sitzgemeinde wird plausibilisieren, welcher Anteil die Bibliothek der Schule dient, und welcher Anteil der Bevölkerung der Sitzgemeinde. Die Projektgruppe schlägt auf Antrag der Sitzgemeinde vor, die pauschale Abgeltung für die Inanspruchnahme der Bibliothek neu auf CHF 20 festzusetzen.

3.2.8 Fonds für Schulklassen und Weihnachtsbescherung

Die Fondsmittel können für Schülerinnen und Schüler verwendet werden, die entweder in der EG Signau Wohnsitz haben oder die in der EG Signau zur Schule gehen. Vom Wortlaut her würden auch die neu dazukommenden Schülerinnen und Schüler aus den Partnergemeinden in den Genuss von Beiträgen kommen. Die Projektgruppe vertritt klar die Auffassung, dass Zuwendungen aus diesem Fonds grundsätzlich allen Schülerinnen und Schüler zugutekommen sollen.

3.2.9 Schulleitungen und Schulsekretariat

Die Gehaltskosten der Schulleitungen werden über den Lastenverteiler der Lehrerbekanntmachungen finanziert. Der Kanton reguliert die Gehälter abschliessend und verteilt die gesamten Kosten zwischen Kanton und Gemeinden (70% zulasten des Kantons, 30 % zulasten der Gemeinden). Die zur Verfügung stehenden Ressourcen (Pensen) werden aufgrund bestimmter Kriterien festgelegt und der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Die neue Schule wird entsprechend über Schulleitungsressourcen verfügen. Es ist seit längerer Zeit bekannt, dass die vom Kanton zur Verfügung gestellten Ressourcen für die Schulleitungen nicht ausreichen, um alle im Zusammenhang mit der Volksschule stehenden Aufgaben zu erfüllen. Die Schulleitungen müssen immer mehr Aufgaben bewältigen (Personalführung, Schulraumplanung, Bauprojekte, ICT,

Lehrmittel, Verrechtlichung der Schule etc.). Die BKD gesteht diesen Mangel ein, will bzw. kann aber aus finanzpolitischen Gründen nicht für Abhilfe sorgen. Dies führt dazu, dass in den Gemeinden immer öfter zusätzliche Ressourcen aus Steuermitteln für die Schulleitungen bereitgestellt werden. Dies widerspricht an sich der gesetzlich vorgesehenen Kostenteilung zwischen Kanton und Gemeinden, erscheint aber in vielen Gemeinden unerlässlich, damit die Schulleitungen ihren Auftrag wahrnehmen können. Bei der Organisation der «neuen» Schule ist diesem Umstand Rechnung zu tragen. Zudem wird ein besonderes Augenmerk der ICT-verantwortlichen Person zu schenken sein. Dieser Bereich gewinnt immer mehr an Bedeutung und setzt aufgrund der Komplexität (Hard- und Softwarekenntnisse, Datenschutz, Datensicherheit, etc.) grosses Wissen und grosse Erfahrung voraus.

Die Gemeinden finanzieren die Kosten für die Schulsekretariate, der Kanton steht hier nicht in der Pflicht. Das Schulsekretariat wird künftig ausschliesslich von der Sitzgemeinde gewährleistet. Die Kosten sind zu ermitteln, soweit die effektiven Aufwendungen erfasst und verteilt werden. Im Grundsatz sind diese Kosten in der Berechnung der BSIG-Empfehlung enthalten.

Soweit für die Bereitstellung von *zusätzlichen* Ressourcen für die Schulleitung und für das Schulsekretariat und auch für ICT-Projekte Zusatzkosten anfallen, sind diese für die Oberstufe zu quantifizieren und nach Schülerinnen und Schüler auf die Gemeinden zu verteilen.

3.2.10 Verwaltungskosten

Der Sitzgemeinde erwachsen vor allem im Bereich der Finanzverwaltung durch die interkommunale Zusammenarbeit Zusatzkosten, die nicht von der BSIG-Empfehlung erfasst werden. Eine überschlagsmässige Quantifizierung führt zum Schluss, dass sich diese Kosten jährlich auf CHF 100 pro Schülerinnen und Schüler belaufen. Dieser Betrag ist den Partnergemeinden jährlich in Rechnung zu stellen.

3.3 Rechtsgrundlagen

3.3.1 Rechtsgrundlagen der Sitzgemeinde

Die Sitzgemeinde muss ihre Rechtsgrundlagen so anpassen, dass neu auch die Sekundarschule durch sie angeboten wird. Zudem organisiert sie am Zyklus 3 eine durchlässige Schule. Anzupassen sind die folgenden Dokumente:

OgR

- Art. 3 sieht vor, dass 6 Mitglieder der Schulkommission (neu: Bildungskommission) an der Urne (Proporz) zu wählen sind. Dies soll weiterhin so bleiben, allerdings werden es nur noch 3 Mitglieder sein.
- Um der Bildungskommission vor der Aufnahme der neuen Schulstruktur eine gewisse Einarbeitungszeit zu gewährleisten, sollten die Bestimmungen zur Bildungskommission bereits auf den 1.3.2025 in Kraft treten. Die bisherigen Mitglieder der Schulkommission bleiben im Amt und beenden ihre Amtsdauer (31.12.2026). Sollte die Vertretung der Gemeinde Signau durch Rücktritte unter 3

Mitglieder fallen, wählt der Gemeinderat der Gemeinde Signau die erforderliche Anzahl Mitglieder für den Rest der Amtsdauer.

- Art. 4 sieht vor, dass das Schulreglement nicht an der Gemeindeversammlung, sondern an der Urne beschlossen wird. Vorderhand soll das so bleiben, wenn dereinst die «neue» Schule funktioniert bzw. die Aussenschulhäuser aufgehoben worden sind, kann diese Zuständigkeit zur Diskussion gestellt werden.
- In Art. 14 OgR wird neu geregelt, dass der Gemeinderat zum Abschluss von Verträgen mit anderen Gemeinden im Schulbereich zuständig ist,
- Die Schulkommission ist weiter im Anhang zum OgR geregelt, hier sind Anpassungen erforderlich (siehe Alinea oben).

Schulreglement (Urne)

- Art. 1 wäre anzupassen (Aufhebung Sekundarschulverband, Integration der Sekundarschule in die Schule der Sitzgemeinde).
- Art. 3: Hier wäre für die Sekundarstufe (Zyklus 3) ein durchlässiges Modell vorzusehen, ohne dass bereits geregelt wird, welches Modell zur Anwendung gelangt. Die Bildungskommission beschliesst die Ausgestaltung des durchlässigen Modells.
- Ganz allgemein wird auf die Erfüllung der Aufgabe «Volksschule» durch die Sitzgemeinde hinzuweisen sein, auch auf die Übertragung dieser Aufgabe durch die Partnergemeinden. Hier wäre vorzusehen, dass der Gemeinderat der Sitzgemeinde für den Abschluss der entsprechenden Vereinbarung bzw. für deren Anpassung zuständig ist, einschliesslich zum Beschluss der erforderlichen Ausgaben. Diese Änderung tritt mit der Genehmigung durch das AGR in Kraft, damit der Gemeinderat nach dem Beschluss den Vertrag mit den Partnergemeinden beschliessen kann.
- Unter Umständen sind weitere Bestimmungen anzupassen, namentlich was die Angebote anbelangt.
- Je nach Ausgestaltung des Einbezugs der Partnergemeinden für den Zyklus 3 (Vertretung in der Bildungskommission) sind die Bestimmungen zu den Schulorganen (Ziff. 13 ff.) anzupassen. Ev. ergeben sich bezüglich der Organisation weitere Anpassungen. Die Organisation der Schulleitungen und auch des Schulsekretariats sind vorzugsweise in einer Verordnung zu regeln, die Stufe Reglement erscheint nicht sachgerecht. Ganz allgemein ist zu prüfen, ob das Schulreglement «entschlackt» werden kann, indem mittels einer Delegationsbestimmung gewisse Regelungsgegenstände auf Verordnungsstufe zu ordnen sind. Die Projektgruppe hat entschieden, dass im Schulreglement nur die für die Reform erforderlichen Änderungen vorzunehmen sind und weitergehende Änderungen zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen werden sollen.

Organisationsverordnung / Schulverordnung

- Heute gibt es für die Schule in der Gemeinde Signau noch keine Verordnung, das meiste ist im Schulreglement geregelt.
- Namentlich gewisse Organisationsfragen wären auf Stufe Verordnung zu klären (z.B. Zuständigkeit bei Verfügungen, Ausgestaltung des durchlässigen Modells etc.). Der Erlass einer Verordnung würde bedingen, dass die Bestimmungen des heutigen Schulreglements auf zwei Erlasse aufgeteilt würden. Bestehende Verordnungen (z.B. für Schülertransporte) könnten integriert werden.

- Zu klären ist auch die Frage, ob die Schulverordnung durch den Gemeinderat oder durch die Schulkommission zu erlassen wäre. Für den Gemeinderat spricht der Umstand, dass es Sinn macht, wenn alle Verordnungen mit einem Bezug zur Organisation durch das gleiche Organ erlassen werden. Der Gemeinderat hat bereits eine für die gesamte Verwaltung geltende Organisationsverordnung erlassen. Für die Schulkommission würde der Umstand sprechen, dass die Schulkommission beschliessen würde und damit die Vertretungen der angeschlossenen Gemeinden auch mitbestimmen könnten. Schliesslich gelangen die Projektorgane zum Schluss, den Erlass der Schulverordnung in die Zuständigkeit des Gemeinderats zu legen. Der Schulkommission obliegt der Erlass des Funktionendiagramms und die Ausgestaltung des durchlässigen Modells.

Funktionendiagramm (Gemeinderat oder Schulkommission)

- Es ist davon auszugehen, dass sowohl die Schule der Gemeinde Signau wie auch der Sekundarschulverband über ein Funktionendiagramm verfügen. Mit dem Zusammenführen der beiden Schulen müssen die beiden Funktionendiagramme zusammengefügt werden. Vorab muss ein Organigramm erstellt werden, welches die Aufbauorganisation der gesamten Schule klärt. Das Muster-Funktionendiagramm der BKD hat sich bewährt und kann bei Bedarf als Vorlage verwendet werden.
- Auch beim Funktionendiagramm stellt sich – mit den gleichen Argumenten wie bei der Schulverordnung – die Frage, ob dieses vom Gemeinderat oder von der Schulkommission erlassen werden soll. Da die zu regelnden Fragen vorab betrieblicher und nicht politischer Natur sind, erscheint die Zuständigkeit der Schulkommission naheliegend. Viele Zuständigkeiten ergeben sich bereits aus dem kantonalen Recht. Bei Verfügungen erscheint es gerechtfertigt, als Absender in der Regel die Schulleitung und nicht die Schulkommission vorzusehen. Die Schulkommission soll dann entscheiden, wenn es (politische) Handlungsspielräume gibt, die auszufüllen sind. Bei Verfügungen geht es um rechtsatzgebundene Verwaltungstätigkeit. Die Verfügungen können – in der Regel mit voller Kognition – von mehreren Rechtsmittelbehörden überprüft werden, was die Zuständigkeit der Schulleitung rechtfertigt, Raum für politische Entscheide hat es hier kaum.

Reglement über die Schulzahnpflege

- Hier ist zu klären, ob und wie weitreichend diese Bestimmungen auch für Schülerinnen und Schüler aus den Partnergemeinden Geltung beansprucht.
- Namentlich die Gewährung von Beiträgen bei Kindern, die nicht in der Gemeinde Signau ihren Wohnsitz haben, ist zu klären. Hier könnte von den Partnergemeinden eine Kostengutsprache verlangt werden.
- Es wäre denkbar, dass dieses Reglement aufgehoben wird. Die Reihenuntersuchungen können auch ohne Reglement und zulasten der allgemeinen Schulrechnung durchgeführt werden, die Behandlungskostenbeiträge werden kaum mehr in Anspruch genommen (Zahnversicherungen, Beiträge IV, etc.). Diese Frage ist im Verlauf des Projekts zu klären.

Reglement Spezialfinanzierung

Der Gemeinderat der Gemeinde Signau wird prüfen, ob er den Stimmberechtigten ein Reglement für die Bildung einer Spezialfinanzierung unterbreiten wird. In diese Spezialfinanzierung wären die Erträge aus der Abgeltung für die Schulinfrastruktur gemäss BSIG-Empfehlung und der entsprechende Anteil der Gemeinde Signau einzulegen. Aus der Spezialfinanzierung können der Abschreibungsaufwand und/oder die Mittel zur Deckung der in der Erfolgsrechnung anfallenden Betriebs- und Unterhaltskosten an den Schulanlagen entnommen werden. Die genaue Ausgestaltung der Spezialfinanzierung wäre noch zu vertiefen.

3.3.2 Rechtsgrundlagen der Partnergemeinden

Die Partnergemeinden müssen die in Ziffer 3.1.2 erwähnten Aufgaben mittels Reglement der Sitzgemeinde übertragen. Dazu kann die Sitzgemeinde ein eigenes Reglement erlassen oder im Organisationsreglement einen oder zwei Artikel einfügen. Es empfiehlt sich auch eine Bestimmung, wonach der Gemeinderat ermächtigt wird, die entsprechende Vereinbarung mit der Sitzgemeinde abzuschliessen, einschliesslich der damit verbundenen Ausgaben. Diese Zuständigkeit muss im OgR geregelt werden, weil damit eine Abweichung von der allgemeinen Ausgabenzuständigkeit begründet wird. Dieser Beschluss wird unter der Bedingung beschlossen, dass auch die Sitzgemeinde und die anderen Partnergemeinden dem neuen Modell zustimmen und dass der Verband vom zuständigen Organ aufgelöst wird. In den Partnergemeinden kann das Geschäft «Auflösung des Verbandes» zusammen mit den anderen Geschäften zum neuen Modell (auch hier als Einheit) beschlossen werden. Die Partnergemeinden müssen zudem ihre Reglemente anpassen, soweit diese im Widerspruch zum neuen Modell stehen.

3.3.3 Rechtsgrundlagen des Verbandes

Der Verband muss aufgelöst werden, was die Zustimmung der Delegiertenversammlung bedingt. Diese beantragt den Verbandsgemeinden die Auflösung. Der Verband wird aufgelöst, wenn alle Verbandsgemeinden der Auflösung zustimmen oder wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmt, soweit die Verbandsaufgaben bedeutungslos geworden sind oder ebenso gut und wirtschaftlich ohne den Verband erfüllt werden können. Die Projektorgane haben beschlossen, dass die Reform nur zustande kommt, wenn alle vier Gemeinden zustimmen. Somit erübrigen sich Überlegungen zu einem Mehrheitsbeschluss zur Aufhebung des Sekundarschulverbandes.

3.4 Eigentum

3.4.1 Schulanlagen

Die Schulanlagen (Immobilien) sind bereits heute im Eigentum der Sitzgemeinde, der Sekundarschulverband verfügt über kein Grundeigentum. Daran ändert auch der Bau des Campus nichts. Dies macht die Auflösung des Verbandes und die Übertragung der Sekundarschule auf die Gemeinde Signau einfacher.

3.4.2 Mobilien

Die Mobilien des Sekundarschulverbandes sollen unentgeltlich auf die Sitzgemeinde übergehen. Künftig beschafft und finanziert die Sitzgemeinde die Mobilien, was im Kostenschlüssel zu berücksichtigen ist. Der Verein der Ehemaligen muss entscheiden, ob die von ihm finanzierten Mobilien (Zuwendungen) ebenfalls der «neuen» Schule übertragen werden können. Damit geklärt werden kann, welche Mobilien vom Verein der Ehemaligen stammen, sollte ein diesbezügliches Inventar erstellt werden.

3.5 Organisation

3.5.1 Mitwirkung der Partnergemeinden

Den Partnergemeinden ist die Möglichkeit zu bieten, dass sie in der Schulkommission (für den Zyklus 3) Einsitz nehmen können (siehe Ziffer 3.5.2).

Den Partnergemeinden sind gewisse Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte einzuräumen. Zu denken ist an eine Mitwirkung bei grösseren baulichen oder betrieblichen Investitionen oder bei einer Änderung des Schulmodells. Den Partnergemeinden ist die Möglichkeit zu bieten, sich vor dem verbindlichen Entscheid in der Sitzgemeinde dazu äussern zu können. Von einem Vetorecht der Partnergemeinden ist abzusehen, weil sonst die Gefahr besteht, dass die langfristige Entwicklung der Schule zu stark gehemmt wird. Zudem haben die Partnergemeinden Einblick in das Rechnungswesen der Schule betreffend, damit sie beurteilen können, ob die finanziellen Abmachungen durch die Sitzgemeinde eingehalten werden.

3.5.2 Bildungskommission

Heute besteht die Schulkommission der Gemeinde Signau aus 7 Mitgliedern. Die Kommission wird in der Regel vom zuständigen Gemeinderatsmitglied (Ressort) präsiert, die übrigen 6 Mitglieder werden im Rahmen einer Urnenwahl im Proportionalwahl-Verfahren gewählt.

Der Kanton genehmigt keine Regelungen, wonach eine Kommission je nach Aufgabe (vorliegend einerseits Zyklus 1 und 2, andererseits Zyklus 3) anders zusammengesetzt ist. Somit könnten zwei Bildungskommissionen geschaffen werden, eine für Aufgaben aus dem Zyklus 1 und 2 und eine Kommission⁺ für Aufgaben aus dem Zyklus 3. Fragen, welche die *gesamte Schule* betreffen, wären dem Zuständigkeitsbereich der Kommission⁺ zuzuweisen. Die Kommission⁺ würde aus den Mitgliedern der für die Zyklen 1 und 2 zuständigen Kommission bestehen, zuzüglich der Mitglieder aus den Partnergemeinden (je eine Person). Die Partnergemeinden wären zuständig für die Wahl ihrer Mitglieder.

Variante: Einfacher wäre die Wahl einer einzigen Kommission, die sich mit allen Schulfragen befassen würde. Soweit die Partnergemeinden in der Bildungskommission vertreten sein sollen, würde dies bedeuten, dass die Vertretungen der Partnergemeinden auch bei Fragen die Zyklen 1 und 2 betreffend mitbestimmen würden. Damit die Kommission nicht zu gross wird, könnte sie weiterhin aus 7 Mitgliedern zu-

sammengesetzt werden, 4 Mitglieder aus der Sitzgemeinde (einschliesslich dem Präsidium) und 3 Mitglieder aus den Partnergemeinden (je eine Vertretung). Die EG Signau würde das Präsidium (Ressort) stellen, die weiteren Mitglieder der EG Signau könnten weiterhin an der Urne gewählt werden. So würde die Kommissionmehrheit der Sitzgemeinde entstammen. Es gilt zu betonen, dass es bei den meisten Geschäften nicht um Angelegenheiten aus einer bestimmten Gemeinde geht, sondern um Fragen, welche die Schülerinnen und Schüler aus allen Gemeinden gleichermaßen betreffen.

Bewertung durch die Projektgruppe

Es könnte argumentiert werden, die Vertretungen der Aussengemeinde würden sich nicht für Herausforderungen die Zyklen 1 und 2 interessieren. Gleichzeitig könnten die Sitzgemeinde einwenden, die Geschäfte betreffend die Zyklen 1 und 2 seien ausschliesslich von Vertretungen der Sitzgemeinde zu behandeln. Die Projektgruppe vertritt aus einer eher betrieblichen Sicht die Auffassung, eine einzige Kommission wäre zwei Kommissionen vorzuziehen. Auf einen radikalen Schritt (Abschaffung der Schulkommission) sei zu verzichten, weil die Kommission nach wie vor ein wichtiges Bindeglied zwischen Schule und Bevölkerung bzw. Eltern ist. Da vermehrt rasche Entscheide gefragt sind, erscheint eine einzige Kommission deutlich besser. Die Abgrenzung der Zuständigkeiten bei zwei Kommissionen wäre machbar, aber sehr anspruchsvoll. Bei einer einzigen Kommission entfällt diese Abgrenzung. Es gilt auch zu beachten, dass die Schulleitung immer mehr operative Entscheide selbst verantwortet und die Schulkommission vermehrt eine strategische Ausrichtung einnimmt. Auch diese Entwicklung spricht aus der Sicht der Projektgruppe für eine einzige Kommission.

Die Bildungskommission soll zur Vorbereitung der Umsetzung bereits auf den 1.3.2025 eingesetzt werden. Die bisherigen Mitglieder beenden ihre angebrochene Amtsdauer (bis Ende 2026). Somit kann die Bildungskommission bis Ende 2026 aus maximal 10 Mitgliedern bestehen.

3.5.3 Betrieb: Organigramm - Verordnung – Funktionendiagramm

Wie bereits oben ausgeführt, wird die betriebliche Organisation der Schule im Organigramm, in der Schulverordnung und im Funktionendiagramm abgebildet. Diese Organisation wird im Rahmen eines gesonderten Projekts entwickelt, welches zum Projekt der Strukturen (Zusammenarbeit, Kommission etc.) Schnittstellen hat. Die Projektgruppe gelangt nach einlässlicher Diskussion zum Schluss, dass die Schulverordnung in die Zuständigkeit des Gemeinderats, der Erlass des Funktionendiagramms und die Ausgestaltung des durchlässigen Modells in die Zuständigkeit der Bildungskommission zu legen ist.

3.6 Finanzen

3.6.1 Untergruppe Finanzen

Nachstehend werden verschiedene Varianten zur Berechnung und Verteilung der Kosten auf die Gemeinden dargestellt und durch die Projektgruppe bewertet. Modellüberlegungen zur Berechnung und Verteilung der Kosten machen aber nur Sinn,

wenn plausibilisiert werden kann, welche finanzielle Auswirkungen diese auf die einzelnen Gemeinden haben. Die Projektgruppe hat deshalb beschlossen, eine Untergruppe Finanzen einzusetzen, die vom Finanzverwalter der EG Signau geführt wird. Als vertrauensbildende Massnahme und um den Sachverstand noch zu erweitern, sollen die Finanzverwalter bzw. die Finanzverwalterin der Partnergemeinden in der Untergruppe ebenfalls Einsitz nehmen. Es geht dabei nur um die Plausibilisierung der verschiedenen Modelle und Varianten in Bezug auf die möglichst einfache und trotzdem «gerechte» Erfassung der Kosten für die gemeinsame Schule und um die korrekte Verteilung der Kosten auf die Gemeinden. Eine politische Bewertung der Modelle und Varianten ist Sache der Projektorgane und letztlich der an der Zusammenarbeit beteiligten Behörden der Gemeinden.

Der Bericht der Untergruppe Finanzen und weitere Berechnungen und Überlegungen des Finanzverwalters der Gemeinde Signau sind weitgehend in die Arbeiten und Beschlüsse der Projektorgane eingeflossen.

3.6.2 Liegenschaften / Infrastruktur

Hier ist davon auszugehen, dass die von der Delegiertenversammlung mit Beschluss vom 10. Juni 2020 beschlossene Verteilung der Kosten für die Infrastrukturen immer noch Geltung beansprucht und auch für die neue Organisation zur Anwendung gelangt. Demnach wird den Partnergemeinden pro Schülerin und Schüler (Schülerinnen und Schüler) der Betrag in Rechnung gestellt, der in der BSIG-Empfehlung der Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern vorgeschlagen wird (<https://www.akvb-gemeinden.bkd.be.ch/de/start/organisation-finanzierung/schulkostenbeitraege-an-andere-gemeinden-und-kantone/schuljahr-2023-24.html>).

3.6.3 Rechnung Schulbetrieb

Bei der Berechnung der Kosten für den Schulbetrieb gibt es grundsätzlich zwei Varianten:

Variante 1

Abstellen auf die Empfehlung der BKD (BSIG-Info). Diese Variante wäre sehr einfach im Vollzug, es wären keine Abgrenzungsfragen zu klären. Es wäre zu klären, ob allenfalls ein Zuschlag für besondere Leistungen (z.B. Mittagstisch) den Partnergemeinden zu verrechnen wäre.

Variante 2

Die Kosten für die Sekundarschule bzw. für die Schülerinnen und Schüler der durchlässigen Schule werden erhoben und ausgewiesen. Dabei sind wohl gewisse Pauschalierungen vorzunehmen, wenn nicht ganz klar abgegrenzt werden kann, ob eine Leistung für die gesamte Schule erbracht wird, oder nur für die Sekundarschule bzw. für die Schülerinnen und Schüler an der durchlässigen Schule.

Bewertung durch die Projektgruppe

Die Projektgruppe spricht sich klar für die Variante 1 aus, weil sich in Variante 2 viele Abgrenzungsfrage stellen und diese als sehr kompliziert erachtet wird. Die Untergruppe Finanzen hat sich für die Variante 1 ausgesprochen, die Erkenntnisse sind in die Entwürfe der Rechtsgrundlagen eingeflossen.

3.6.4 Kostenschlüssel

Grundsätzlich sind die Kosten für die Schulinfrastruktur und für den Schulbetrieb nach Schülerinnen und Schüler (Stichtag) zu verteilen. Eine Alternative zu einer Mindestbeteiligung der Partnergemeinden wäre ein Kostenschlüssel, der nicht nur die Schülerinnen und Schüler zum Massstab nimmt, sondern einen Anteil auch die Einwohnerinnen und Einwohner aller beteiligter Gemeinden. Der Kostenschlüssel könnte beispielsweise vorsehen, dass die Kosten zu $\frac{3}{4}$ nach Schülerinnen und Schüler-Zahlen und zu $\frac{1}{4}$ nach Einwohnerinnen und Einwohner der beteiligten Gemeinden verteilt werden (alternativ: $\frac{2}{3}$ nach Schülerinnen und Schüler, $\frac{1}{3}$ nach Einwohner). Die Untergruppe Finanzen wurde gebeten, anhand bestehender Zahlen die verschiedenen Modelle zu «rechnen», damit ersichtlich wird, wie sie sich zahlenmässig in Etwa auswirken würden. Eine absolute Verteilgerechtigkeit gibt es nicht, aber eine Plausibilisierung sollte zeigen, dass die Verteilung der Kosten vernünftig ist. Die Projektgruppe würde einen gewichteten Kostenschlüssel (Schülerinnen und Schüler / Einwohner) einer Mindestklassenanzahl bzw. -grösse vorziehen. Vorbehalten bleiben die Überlegungen und Berechnungen der Untergruppe Finanzen. Die heutige Verteilung der Kosten ist einer möglichen neuen Verteilung gegenüberzustellen, damit der Unterschied sichtbar wird.

Nach geführter Diskussion entscheiden sich die Projektorgane auf Antrag der Untergruppe Finanzen, auf einen Kostenschlüssel zu verzichten, der auch die Einwohnerwerte in Betracht zieht. Massgebend sind demnach nur die Zahlen der Schülerinnen und Schüler. Die folgenden Argumente sprechen für diese Lösung:

- Die BSIG-Richtlinie wird von der BKD periodisch überarbeitet und neueren Entwicklungen angepasst, die Akzeptanz dieser Empfehlung ist sehr hoch
- Über mehrere Jahre hinweg dürften die Schwankungen einigermaßen ausgeglichen werden
- Bei der Infrastruktur einer Schule mit allen Stufen ist es sehr schwierig, die relevanten Kosten für die Oberstufe zu eruieren, was ebenfalls für die Anwendung der BSIG-Richtlinie spricht. Auch bei den Schulbetriebskosten wäre es schwierig, diese genau der Oberstufe zuweisen zu wollen
- Würden die Kosten unter Einbezug einer Mindestanzahl Schülerinnen und Schüler bzw. unter Einbezug der Einwohnerzahlen berechnet, wäre unklar, welcher Betrag den Schülerinnen und Schüler aus Nichtvertragsgemeinden verrechnet werden müssten.
- Zudem müsste bei Mindestkosten auch Maximalkosten vorgesehen werden, damit die Chancen und Risiken gleichmässig unter den Vertragsparteien verteilt würden
- Im Übrigen haben Vergleichsrechnungen der Untergruppe Finanzen ergeben, dass der Einbezug der Einwohnerzahlen nicht zu grösseren Abweichungen gegenüber der Verteilung nach Schülerinnen und Schüler-Zahlen führen würde.

- Schliesslich spricht auch der Umstand für eine pauschale Verrechnung nach Schülerinnen und Schüler-Zahlen, wonach sich alle Mitglieder der Untergruppe Finanzen auf diese Art der Verteilung geeinigt haben. Dies erscheint für die Akzeptanz in den Gemeinden wesentlich.
- Ganz allgemein sollen künftige Kosten, die nicht von der BSIG-Empfehlung erfasst werden, nach Schülerinnen und Schüler auf die Gemeinden verteilt werden.
- Von einer Verteilung der Kosten nach Schülerinnen und Schüler wird bei den Gehaltskosten für die Massnahmen Regelschule (MR) abgewichen, hier werden die Kosten nach Lektionen den «beziehenden» Gemeinden zugewiesen. Auch beim Mittagstisch werden die Nettokosten nach bezogenen Mahlzeiten den Gemeinden zugewiesen. Bei der Bibliothek wird eine Pauschale von CHF 20 pro Schülerinnen und Schüler vorgeschlagen, für die Abgeltung der Verwaltungskosten (Finanzverwaltung) eine Pauschale von CHF 100 pro Schülerinnen und Schüler, was zu einer Erhöhung der Verwaltungskosten für die interkommunale Zusammenarbeit von ungefähr einem Drittel führt.

In den Vertragsgrundlagen ist ausdrücklich ein «dynamischer» Verweis auf die BSIG-Richtlinie vorzusehen, damit immer die jeweils aktuelle Empfehlung zur Anwendung gelangt, und nicht etwa die Empfehlung, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gegolten hat.

Die Partnergemeinden sollten in der Lage sein, ihre bisherigen Kosten für die Sekundarschule mit den zu erwartenden Kosten im Rahmen der «neuen» Schule der Sitzgemeinden vergleichen zu können.

3.6.5 Rechnungstellung

Die Sitzgemeinde würde à conto – Beiträge in Rechnung stellen, nach Abschluss der Rechnung würde der Saldo in Rechnung gestellt oder verrechnet. Die genauen Abrechnungs- bzw. Akontomodaliäten stellen sich wie folgt dar:

Gehaltskosten für Lehrpersonal	Schuljahr	Akontozahlung; November Abrechnung
Schulinfrastruktur	Schuljahr	Akontozahlung; November Abrechnung
Schulbetriebskosten	Schuljahr	Akontozahlung; November Abrechnung
Mittagstisch	Buchhaltungsjahr	Abrechnung Februar
Schulsozialdienst	Buchhaltungsjahr	Abrechnung Februar
MR, Gehaltskosten	Schuljahr	Akontozahlung; November Abrechnung
MR, Schulmaterial	Buchhaltungsjahr	Abrechnung Februar

3.7 Zusammenarbeit im Schulbereich

3.7.1 Geltungsdauer der Zusammenarbeit (Vertrag)

Der Zusammenarbeitsvertrag wäre auf unbestimmte Zeit abzuschliessen. Da eine Kündigung mit erheblichem Aufwand verbunden wäre (beidseitig), ist die Kündigungsfrist nicht allzu kurz anzusetzen (z.B. 5 Jahre auf Ende eines Schuljahres). Allenfalls könnte die erste Kündigungsmöglichkeit mit einer längeren Kündigungsfrist versehen werden, die nach Ablauf einer bestimmten Frist dann kürzer würde. Die Projektgruppe könnte sich eine erste feste Vertragsdauer von 5 – 6 Jahren vorstellen. Da in Bezug auf die Infrastruktur für den Zyklus 3 (Sekundarschule) keine grossen Investitionen anstehen und das Verwaltungsvermögen nicht allzu gross ist, erscheint eine Beteiligung der Partnergemeinden am Abschreiber nach einer Kündigung nicht angezeigt. Anders würde sich die Situation dann darstellen, wenn in Signau ein Oberstufenzentrum für alle vier Gemeinden eingerichtet würde, in diesem Fall müsste für den Fall einer Kündigung eine Beteiligung der Partnergemeinden am Abschreiber in Betracht gezogen werden.

3.7.2 Inkrafttreten

Die neue Zusammenarbeit würde am 1.8.2025 beginnen. Der Vertrag wäre allerdings bereits zu einem früheren Zeitpunkt zu beschliessen bzw. zu unterzeichnen, damit für die Umsetzung genug Zeit besteht und Rechtssicherheit gewährleistet wird. Die Bildungskommission würde ihre Arbeit bereits am 1. März 2025 aufnehmen, damit sie die für die «neue» Schule erforderlichen Beschlüsse rechtzeitig fällen kann.

4. Die Auflösung des Sekundarschulverbandes

4.1 Vorgehen

Die Verbandsgemeinden stimmen – im Paket mit den anderen erforderlichen Beschlüssen – über die Auflösung des Verbandes ab. Die Auflösung des Verbandes kann wie folgt erfolgen:

- Der Sekundarschulverband gibt seine Geschäftstätigkeit («Schule geben») auf den 31.7.25 auf. Ab dem 1.8.25 erfolgt die Aufgabenerfüllung durch die Sitzgemeinde.
- Die Sekundarschulkommission wird mit der Liquidation des Verbandes beauftragt.
- Die hängigen Geschäfte, die Mobilien wie auch alle Daten und das Archivgut werden der Sitzgemeinde übertragen.
- Die Rechnung des Verbandes wird auf den 30.9.25 abgeschlossen und nach erfolgter Revision von der Delegiertenversammlung im vierten Quartal 2025 beschlossen.
- Die Delegiertenversammlung unterbreitet den Verbandsgemeinden den Antrag, den Verband auf Ende 2025 aufzulösen und das Verbands-OgR aufzuheben. Zudem beantragt die Abgeordnetenversammlung den Verbandsgemeinden, im Verbandsreglement den folgenden Wortlaut einzufügen: „Der Verband erfüllt seinen Zweck bis am 31.7.25. Bis zur Auflösung obliegt dem Verband nur noch dessen Liquidation und die Rechnungsablage.“

- Die Sekundarschulkommission unterbreitet den Beschluss zur Auflösung des Schulverbandes bzw. die Aufhebung des Verbands-OgR zu gegebener Zeit dem Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern zur Genehmigung und publiziert den Entscheid.

4.2 Überführung der Rechtsverhältnisse

4.2.1 Personal

Arbeitsverhältnisse

- Lehrpersonen (LAG)
- Schulleitungen (LAG)
- Kommunale Angestellte (nicht relevant, Hauswarte, Schulsekretariat, Fahrer Schulbus etc. sind alle von der Gemeinde Signau angestellt)

Harmonisierung Verfahren

- Synchronisierung des Verfahrens zwischen Verband und Sitzgemeinde (Kündigungsschreiben und Anstellungsschreiben werden zusammen ausgehändigt)
- Einheitliche Information

Verfahren

- Anspruch der Betroffenen auf frühe Information. Genau erklären, wie das geht und warum das so gehen muss.
- Entwurf der Kündigungsverfügung (Verband) und der Anstellungsverfügung (Sitzgemeinde) bzw. des Anstellungsvertrags (Gemeindepersonal).
- Gewährung des rechtlichen Gehörs.
- Rechtzeitige Kündigung durch Verband (nach LAG, Rechtsmittelbelehrung) / gleichzeitig Anstellung durch Sitzgemeinde.
- Kündigung und Anstellung: Eingeschrieben oder aushändigen gegen Unterschrift.

Zeitlicher Ablauf

Arbeitsschritt	Zeitraum
Vorinformation zum Verfahren	3./4. Q 2023
Information der Angestellten	3. Quartal 2024
Entwurf Kündigungsverfügung Entwurf Anstellungsverfügung	4. Quartal 2024
Planung Personal ab 1. August 2025	4. Quartal 2024
Gewährung rechtliches Gehör	Februar 2025
Erlass Kündigungsverfügung Erlass Anstellungsverfügung	Anfang April 2025
Überführung Rechtsverhältnisse	1. August 2025

Pensionskasse Lehrpersonen und Schulleitungen

- Abklärungen bei der BLVK (Wechsel Arbeitgeber)

4.2.2 Verträge

Der Sekundarschulverband muss alle Vertragsverhältnisse aufnehmen und dokumentieren. Anschliessend muss die Sitzgemeinde entscheiden, welche Verträge zu kündigen sind und welche Verträge zu übernehmen sind. Da der Verband nach seiner Auflösung «untergegangen» ist, erlöschen auch die Rechtsverhältnisse zu Dritten. Es empfiehlt sich aber, alle Rechtsverhältnisse zu Dritten zu kündigen oder zumindest eine Mitteilung zu machen, dass diese auf den 31.7.25 erlöschen. Soweit die Sitzgemeinde die Verträge übernehmen will, ist auch dies mit den betroffenen Dritten zu klären. Eine Pflicht zur Weiterführung der Verträge besteht für Dritte nicht.

5. Informatik

<https://www.lp-sl.bkd.be.ch/de/start/themen/medien-und-informatik.html>

Die Schule der EG Signau und der Sekundarschulverband setzen unterschiedlich Informatikmittel ein (Hardware und Software). Grundsätzlich spricht nichts dagegen, wenn nach der Zusammenführung verschiedene Informatikmittel parallel eingesetzt werden. Es empfiehlt sich aber, bereits vor der Zusammenführung Überlegungen anzustellen, wie dereinst die Informatik und deren Anwendung einheitlich auszugestaltet sein werden (Schulsoftware, Hardware, Zugang zum Internet, Datensicherheit, Datenschutz, etc.). Es wäre sinnvoll, im Verlauf der Projektarbeiten eine Arbeitsgruppe einzusetzen, deren Mitglieder einerseits aus der Schule der EG Signau stammen, andererseits aus dem Sekundarschulverband. Es ist darzustellen, wer mit welchen Mitteln arbeitet (Lehrpersonen, Schulleitungen, Schülerinnen und Schüler) und wie der Datenschutz und die Datensicherheit heute gewährleistet werden. In diese Darstellung sind auch die Aussenschulen der EG Signau (Schüpbach, Mutten) einzubeziehen.

6. Rechnungswesen

Das Rechnungswesen der EG Signau muss so angepasst werden, dass zuhanden der interkommunalen Zusammenarbeit die nötigen Informationen aus der Rechnung fliessen können. Es wird zu definieren sein, welche Einsichtsrechte den Partnergemeinden zu gewähren sind. Diese Fragen können in der Untergruppe Finanzen geklärt werden.

7. Ergebnis Vernehmlassungsverfahren

Am Vernehmlassungsverfahren haben sich die vier betroffenen Gemeinden und zwei Lehrpersonen der Sekundarschule (wovon eine Person der Präsident des Vereins der Ehemaligen ist) beteiligt. Es besteht eine tabellarische Zusammenstellung der Eingaben, jeweils versehen mit dem Beschluss der Projektgruppe. Die Gemeinden stehen der Reform sehr positiv gegenüber und sind mit der neuen Struktur einverstanden. Es werden nur sehr geringfügige Anpassungen verlangt, die unproblematisch erscheinen. Von den beiden sehr kritischen Eingaben der Lehrpersonen hat die Projektgruppe Kenntnis genommen, ohne Anpassungen vorzunehmen. Der in diesen Stellungnahmen befürchteten Autonomieverlust der Sekundarschule soll mit den nötigen organisatorischen Massnahmen für die Oberstufe begegnet werden.

Glossar / Abkürzungsverzeichnis

BKD = Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern

BLVK = Bernische Lehrerversicherungskasse

BSIG = Bernische Systematische Information Gemeinden

Campus = Neubau Schulinfrastruktur in der EG Signau

DV = Delegiertenversammlung

Durchlässige Schule: Schülerinnen und Schüler der durchlässigen Schule: wer in mindestens einem der Fächer Deutsch, Französisch und Mathematik dem Sekundarschulniveau zugewiesen wird (= 1 Kreuz).

EG = Einwohnergemeinde

FUDI = Funktionendiagramm

GV = Gemeindeversammlung

KG = Kerngruppe

LAG = Lehreranstellungsgesetz

MB = Massnahmen Regelschule nach Art. 17 VSG (ehemals BM, IBEM)

OgR = Organisationsreglement (der Gemeinde oder des Schulverbandes)

OgV = Organisationsverordnung

Partnergemeinden = Gemeinden Bowil, Eggiwil und Röthenbach

PG = Projektgruppe

Realschule: Wer die Voraussetzungen zum Besuch der Sekundarschule bzw. der durchlässigen Schule nicht erfüllt

Sitzgemeinde = Einwohnergemeinde Signau

Sekundarschule: wer in mindestens zwei der Fächer Deutsch, Französisch und Mathematik dem Sekundarschulniveau zugewiesen wird (= zwei Kreuze).

Sekundarstufe I: Realschule und Sekundarschule, mit Real- und Sekundarklassen oder deren Verbindungen

Stufen: Kindergarten: 2 Jahre, Primarstufe: 6 Jahre, Sekundarstufe I 3 Jahre (= Terminologie Volksschulgesetzgebung)

Schülerinnen und Schüler = Schülerinnen und Schüler

Volksschule = Kindergarten bis und mit Sekundarstufe I (11 Jahre)

VSG = kantonales Volksschulgesetz

WAH = Wirtschaft, Arbeit, Haushalt

Zyklen: Der Lehrplan des Kantons Bern gliedert die Volksschule in drei Zyklen (Kindergarten - 2. Klasse / 3. – 6. Klasse / 7. – 9. Klasse). Es ist davon auszugehen, dass die Begriffe des Volksschulgesetzes bei Gelegenheit entsprechend geändert werden.